

Tanzturnier-Ordnung TTO

1. Organisation und Zulassung

1.1 Die innerhalb des BDK von Regionalverbänden und Vereinen durchgeführten Tanzturniere können als Qualifikationsturniere für die alljährlich stattfindenden BDK-Halbfinalturniere durchgeführt werden.

Die Genehmigung zur Durchführung solcher Qualifikationsturniere des BDK erfolgt ausschließlich durch das geschäftsführende Präsidium des BDK nach Anhörung des Tanzturnier-Ausschusses.

Die Ausrichter aller BDK-Tanzturniere (mit oder ohne Qualifikationsmöglichkeit) verpflichten sich, die Tanzturnier-Ordnung und die Weisungen des BDK zur Ausrichtung anzuerkennen und umzusetzen.

1.2 Als Qualifikationsturniere werden zugelassen:

a) verbandsoffene Turniere

Das sind Turniere, die durch BDK-Vereine oder -Verbände veranstaltet werden und zu denen Teilnehmer aus allen BDK-Vereinen zugelassen sind.

b) verbandsinterne Turniere

Das sind Turniere, die von einem Regionalverband im BDK als Veranstalter durchgeführt werden und zu denen nur Teilnehmer aus den Vereinen dieses Regionalverbandes zugelassen sind.

1.3 Anträge auf Durchführung von Qualifikationsturnieren sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres an den BDK zu richten, der dann spätestens bei der nächsten Sitzung des TTA über die Vergabe im übernächsten Jahr entscheidet.

1.4 Vor der Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Qualifikationsturniers hat das geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des Tanzturnier-Ausschusses die Zahl der Qualifikationsturniere festzulegen, die im Bereich des BDK durchgeführt werden können.

1.5 Die Qualifikationsturniere gelten nur für den Bereich des BDK. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die dem BDK angeschlossenen deutschen Vereine. Ausländische Vereine können als Gäste teilnehmen, jedoch ohne Anspruch auf Qualifikation für die BDK-Halbfinalturniere.

1.6 Die Anmeldung zu einem Qualifikationsturnier muß unter Angabe der BDK-Mitgliedsnummer durch den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Alle Vereine verpflichten sich mit der Anmeldung, für sich und alle Teilnehmer aus ihrem Verein die Turnier-Ordnung und die Ausschreibung anzuerkennen.

1.7 Die Festsetzung des Startgeldes erfolgt alljährlich durch den BDK-Tanzturnier-Ausschuss.

1.8 Aktive und Vereine, die an Tanzturnieren von Organisationen teilnehmen, die zum BDK im Wettbewerb stehen, schließen sich von der Teilnahme an BDK-Qualifikationsturnieren wie auch vom BDK-Endturnier selbst aus. Vorher erzielte Titel der BDK-Qualifikationsturniere bzw. des BDK-Endturniers werden aberkannt und der Verein für alle weiteren Qualifikationsturniere und das BDK-Endturnier der betreffenden Session gesperrt.

1.9 Der BDK tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils letztgültigen Fassung ist Bestandteil dieser Tanzturnier-Ordnung.

2. Durchführungsbestimmungen

2.1 Alle Turniere sind nach Maßgabe der gültigen BDK-Tanzturnier-Ordnung durchzuführen.

2.2 Die Turnierteilnehmer müssen Amateure sein und im Jahr des Endturniers das entsprechende Lebensjahr vollenden. Für die Teilnahmeberechtigung ist das Geburtsjahr ausschlaggebend. Alle Teilnehmer können nur für einen Verein starten. Ein Vereinswechsel kann nur in der Zeit vom Tage nach dem BDK-Endturnier bis 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen.

2.3 Alle aktiven Tänzerinnen und Tänzer dürfen nur mit gültigem Tanzturnierausweis an BDK-Turnieren teilnehmen. Vereinswechsel müssen in den Tanzturnierausweisen vom BDK eingetragen werden. Jegliche Eintragungen und Änderungen dürfen nur vom BDK vorgenommen werden. Aktive dürfen in jeder Disziplin nur einmal starten. Anträge für Tanzturnierausweise und Änderungen sind mindestens 4 Wochen vor Turnierbesuch bei der Passsstelle einzureichen. Die Anschrift ist dem Turnier-Terminplan in der Deutschen Fastnacht zu entnehmen.

Erforderlich ist:

- 1. Ein Antrag in alphabetischer Reihenfolge mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Straße, Wohnort mit Postleitzahl und das Geburtsdatum.
- 2. Lichtbild, auf der Rückseite mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum.
- 3. Die BDK-Mitgliedsnummer und der Name des Landesverbandes.
- 4. Absender.

Jeder Vorgang kostet € 1,10. Bei Bezahlung von bis zu 5 Ausweisen sind Postwertzeichen, sonst Verrechnungsscheck, beizulegen.

Anträge müssen grundsätzlich auf Vereinsbogen mit Stempel und Unterschrift gestellt werden. Dabei sind Schreibmaschine oder große Druckbuchstaben zu verwenden.

Fehler der Passsstelle werden innerhalb 14 Tagen gebührenfrei behoben. Wird eine spätere Änderung des Geburtsjahres beantragt, wird der Ausweis-Inhaber automatisch 1 Jahr gesperrt. Da die Ausweise Eigentum des BDK sind, müssen sie nach Ausscheiden der Aktiven an den BDK zurückgehen.

2.4 Wenn die beiden Partner eines Tanzpaares verschiedenen Altersgruppen angehören, dürfen sie nur dann gemeinsam tanzen (in der höheren Altersgruppe), wenn der Altersunterschied der Partner nicht mehr als 36 Monate beträgt.

2.5 Die Jury besteht aus dem Jury-Obmann und 9 Juroren, wovon 7 Juroren in der Regel immer werten. Die Gesamtjury wird vom BDK-Tanzturnierausschuss berufen.

2.6 Die Bewertung durch die Jury erfolgt nach Punkten. Die ermittelte Gesamtpunktzahl auf dem Wertungsbogen ist das Endergebnis der einzelnen Juroren. Bei der Addition der Endergebnisse aller Juroren werden die höchste und niedrigste Wertung gestrichen. Die verbleibenden 5 Wertungen ergeben die Endpunktzahl. Bei Punktgleichheit wird die Gesamtpunktzahl aller 7 Juroren ermittelt; sollte sich trotzdem noch Punktgleichheit ergeben, wird ein Stechen um den 1. Platz bzw. für die Qualifikation durchgeführt. Bei diesem Stechen wertet der Jury-Obmann zusätzlich mit. Es erfolgt hier eine totale Wertung ohne Streichung. Sollte danach immer noch Punktgleichheit bestehen, sind beide Sieger bzw. qualifiziert.

2.7 Die Juroren haben nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Das Tragen von Uniformen, Clubjacken, Mützen usw. ist der Jury nicht gestattet. Dunkler Anzug oder Smoking bei den Herren, festliche Kleidung bei den Damen ist Vorschrift. Außer den Juroren und dem Jury-Obmann darf sich niemand am Tisch der Jury aufhalten.

Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtjury bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von niemandem behindert oder belästigt wird. Eine Umbesetzung der Jury während des Turniers darf nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Jury-Obmann erfolgen.

Jury-Mitglieder müssen dem Jury-Obmann vor Turnierbeginn mitteilen, in welcher Disziplin ihr Verein oder Familienangehörige auftreten. In dieser Disziplin dürfen diese Jury-Mitglieder nicht mitwerten.

2.8 Die Wertung eines Turniertanzes erfolgt offen nach Maßgabe der unter Ziffer 5 dieser Turnierordnung aufgeführten Bestimmungen. Die Wertung der Jury-Mitglieder ist endgültig. Lediglich Additionsfehler auf dem Bewertungsbogen berechtigen zur Änderung der Wertung.

Alle Auftritte "außer Konkurrenz" und abgebrochene Tänze werden nicht bewertet. Tatsachenentscheidungen des Jury-Obmannes sind endgültig.

Proteste wegen Verstoßes gegen die TTO sind beim Jury-Obmann nach Beendigung der jeweiligen Disziplin in schriftlicher Form abzugeben. Bei erwiesenem Verstoß gegen die TTO erfolgt Disqualifikation.

2.9 Den Ausrichtern von Tanzturnieren wird empfohlen, Kassetten, CDs oder vereinseigene Tonbandgeräte von auftretenden Vereinen zuzulassen.

2.10 Den Veranstaltern von BDK-Turnieren wird empfohlen, ein Rauchverbot während der Veranstaltung auszusprechen.

2.11 Stellproben auf der Bühne sind an den Turniertagen grundsätzlich nicht zugelassen. Tanzende dürfen während des Auftretens nicht von Mitwirkenden oder Außenstehenden durch Pfeif- oder sonstige Signale dirigiert werden. Kommandos dürfen auch während des Aufmarsches nicht gegeben werden. Ein Haltekommando ist erlaubt.

2.12 Die Reihenfolge des Auftritts in den einzelnen Disziplinen wird durch öffentliche Auslosung unter notarieller Aufsicht oder durch eine neutrale Person des öffentlichen Lebens ermittelt und ist für den Teilnehmer verbindlich. Zeitpunkt und Ort der Auslosung (mit genauer Adresse) sind in der Ausschreibung anzugeben. Die Disziplinen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt: Männliche oder gemischte Garden, Tanzpaare, weibliche Garden, Tanzmariechen und Schautanz (bei Jugend und Junioren: Tanzpaare, Tanzgarden, Tanzmariechen und Schautanz). Ausnahmen kann nur der Jury-Obmann zulassen.

2.13 Dem Ausrichter eines Qualifikationsturniers obliegt:

a) dem Qualifizierten in der jeweiligen Disziplin die Qualifikationsurkunde zur Teilnahme am BDK-Halbfinalturnier auszuhändigen. (Unterschrift der Qualifikationsurkunde durch den Juryobmann.)

Eine Qualifikation kann nur erfolgen, wenn pro Disziplin 3 qualifizierfähige Auftritte durchgeführt wurden. Über Ausnahmen bei der Altersklasse Jugend entscheidet der BDK-Tanzturnier-Ausschuss vor Beginn der Session.

b) dem Ausrichter des BDK-Halbfinalturniers und dem Geschäftsführer des BDK-Tanzturnier-Ausschusses umgehend die genaue postalische Anschrift der teilnahmeberechtigten Vereine mitzuteilen (Telefonnummer für evtl. eilige Rückfragen).

Die Qualifikationsurkunden der Tanzmariechen und Tanzpaare sind personengebunden.

2.14 Bei jedem BDK-Turnier muss ein Turnierarzt während der Auftritte im Saal anwesend sein. Der Arzt ist berechtigt, für das betreffende Turnier ein Startverbot zu erteilen, wenn es aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Er hat darüber unverzüglich den Obmann zu verständigen.

2.15 Filmaufnahmen und Videoaufzeichnungen sind bei allen BDK-Turnieren grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Archivaufnahmen, die der BDK beim Endturnier selbst vornimmt. Fotografieren ist zulässig, jedoch nicht vor dem Tisch der Juroren und auf der Bühne.

2.16 Alle aktiven Teilnehmer und die Tanzmeisterin (Tanzmeister) eines Vereins haben bei BDK-Turnieren freien Eintritt. Das gilt auch für die Mitglieder des geschäftsführenden BDK-Präsidiums und des BDK-Tanzturnier-Ausschusses.

BDK-Jury-Mitglieder mit besonderem Ausweis haben bei allen Qualifikationsturnieren des BDK freien Eintritt.

2.17 Die Siegerehrung findet nach Maßgabe des Ausrichters mit der Übergabe der Preise statt. Jede teilnehmende Gruppe bzw. jeder Einzelstarter erhält, ohne Rücksicht auf die Platzierung, eine Erinnerungsurkunde (Mindestgröße DIN A4). Jeder aktive Teilnehmer erhält eine Urkunde (Minderestgröße DIN A5). Die 3 Erstplatzierten jeder Disziplin erhalten vom Ausrichter eine Urkunde und einen Pokal (keinen Wanderpokal). Für Tanzpaare müssen bei allen Turnieren je 2 Urkunden und je 2 Pokale überreicht werden.

2.18 Vereine, aktive Teilnehmer, Ausbilder und Funktionäre, die durch grobe Verstöße gegen die TTO oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Karnevals während des Turniers schädigen, können vom geschäftsführenden Präsidium des BDK auf Zeit oder Dauer von der Teilnahme an BDK-Turnieren ausgeschlossen werden.

Gegen den vom geschäftsführenden Präsidium erlassenen Ausschlussbeschluss besteht die Möglichkeit der Beschwerde innerhalb eines Monats beim Ehrenrat, der dann endgültig entscheidet.

2.19 Bei den Turnieren des Bundes Deutscher Karneval ist die Anbringung von Werbung an der Turnierkleidung grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme davon kann es nur bei Schautänzen geben, wenn dies themenbedingt notwendig würde. Dafür ist jeweils eine Genehmigung des Tanzturnier-Ausschusses notwendig. Generell von diesem Verbot nicht betroffen sind Trainingsanzüge und T-Shirts, soweit sie nicht auf der Bühne offen getragen werden.

3. BDK-Halbfinalturniere

3.1 Zu den beiden BDK-Halbfinalturnieren sind nur zugelassen:

a) alle Teilnehmer, die bei einem anerkannten BDK-Qualifikationsturnier in den unter Ziffer 5.1 genannten Gruppen den 1. Platz belegt haben.

b) Sofern Erstplatzierte in einer Gruppe aus irgendwelchen Gründen auf die Teilnahme an einem BDK-Halbfinalturnier verzichten oder bereits qualifiziert sind, ist der jeweils in dieser Disziplin Nächstplatzierte zugelassen.

3.2 Die BDK-Halbfinalturniere finden grundsätzlich am 3. Wochenende nach Rosenmontag statt.

Veranstalter ist der Bund Deutscher Karneval e.V., der die Ausrichtung dieser Turniere einem Verband oder Verein überträgt.

Der Ausrichter tritt juristisch gegenüber den ortsansässigen Behörden als Veranstalter auf und trägt alle Kosten und das finanzielle Risiko für eine ordnungsgemäße Durchführung des Turniers.

3.3 Qualifizierte starten bei dem für ihren Verband zuständigen Halbfinalturnier; ein Halbfinalturnier umfasst alle Vereine der Verbände in Aachen, Bergheim, Bergisch Gladbach, Berlin, Bonn, Dessau, Dortmund, Dresden, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Erfurt, Eschweiler, Hannover, Herzogenrath, Kiel, Köln, Krefeld, Leverkusen, Münster, Schwerin, Stolberg, Vellmar und Wuppertal und das andere alle Vereine der Verbände in Buchen, Lauingen, Mainz, München, Nabburg, Nürnberg, Offenburg, Saarbrücken, Speyer, Stuttgart und Trier.

4. BDK-Endturnier

4.1 Zum BDK-Endturnier sind zugelassen:

a) jeweils die 7 Erstplatzierten (bei Jugend die 5 und bei Junioren die 6 Erstplatzierten) der beiden Halbfinalturniere in den unter Ziffer 5.1 genannten Gruppen.

b) Sofern Qualifizierte aus irgendwelchen Gründen auf die Teilnahme am BDK-Endturnier verzichten, ist der jeweils in diesen Disziplinen Nächstplatzierte zugelassen.

c) Die amtierenden Deutschen Meister in den einzelnen Disziplinen gelten darüber hinaus automatisch als Qualifizierte für das BDK-Endturnier.

4.2 Das BDK-Endturnier für alle 3 Altersgruppen findet grundsätzlich am 4. Wochenende nach Rosenmontag statt (Jugend und Junioren am Samstag).

Veranstalter ist der Bund Deutscher Karneval e.V., der die Ausrichtung dieses Turniers einem Verband oder Verein überträgt.

Der Ausrichter tritt juristisch gegenüber den ortsansässigen Behörden als Veranstalter auf und trägt alle Kosten und das finanzielle Risiko für eine ordnungsgemäße Durchführung des Turniers.

Das Fassungsvermögen des Saales, in dem das BDK-Endturnier durchgeführt wird, muss mindestens 3000 Plätze betragen. Es muss gewährleistet sein, dass für die Aktiven des Turniers eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen in diesem Saal zur Verfügung steht und dass sich die Umkleideräume innerhalb des Veranstaltungsgebäudes befinden.

5. Tanzdisziplinen und ihre Bestimmungen

5.1 Auszuschreibende Tanzdisziplinen sind:

a) I. Tanzmariechen (Solo)

II. Tanzpaare (1 Tanzmariechen - weiblich -, 1 Tanzoffizier - männlich -)

III. Weibliche Garden (Mindeststärke 6 Personen)

IV. Männliche oder gemischte Garden (Mindeststärke 6 Personen)

Bei der gemischten Garde muss der schwächere Teil mindestens ein Drittel betragen (Aufrundung nach oben). Beispiel:

7 Personen = 3 weiblich, 4 männlich oder umgekehrt

8 Personen = 3 weiblich, 5 männlich oder umgekehrt

9 Personen = 3 weiblich, 6 männlich oder umgekehrt

V. Schautanz (Mindeststärke 6 Personen, männlich, weiblich oder gemischt)

b) für Jugend (6-11 Jahre) und Junioren (12-15 Jahre)

I. Tanzmariechen

II. Tanzpaare

III. Tanzgarden (weiblich, männlich oder gemischt)

V. Schautanz

5.2 Uniform (Disziplinen I, II, III und IV)

Die Gardeuniform muss dem Charakter einer karnevalistischen Garde entsprechen. Alle weiblichen Teilnehmer dieser 4 Disziplinen müssen Uniformjacken mit Rock oder Kleider tragen. Die Uniformen müssen beim Auftritt stilgerecht getragen werden. Dazu gehören auch Kopfbedeckungen und Schaftstiefel (geschnürt oder geschlossen) bzw. feste Schuhe mit Absatz. Das Tragen von Strumpfhosen und entsprechender Unterkleidung wird den weiblichen Mitgliedern der Garde zur Bedingung gemacht.

5.3 Musik und Ausführung (Disziplinen I, II, III und IV)

Die Musik muss Marschmusik oder marschähnliche Musik sein. Sie soll dem Charakter eines Gardetanzes entsprechen, wobei der musikalische Bogen weit gespannt sein kann (Ausnahme: Overtüre bei Tanzmariechen und Tanzpaaren).

Bei den Disziplinen III und IV bleiben Soloeinlagen (Mariechen oder Paar) ohne Berücksichtigung und gelten als nicht getanzt.

5.4 Kostüme (Disziplin V)

Beim Schautanz dürfen keine Gardeuniformen getragen werden. Ansonsten ist die Kostümgestaltung beliebig, sie darf jedoch nicht gegen Anstand und gute Sitten verstoßen. Entscheidend ist, dass der Schautanz von Anfang bis Ende Tanz bleibt.

Requisiten dürfen dem Kostüm entsprechend eingesetzt werden. Erlaubt sind alle Gegenstände, die von den Aktiven ohne Fremdhilfe zum Beginn des Tanzes auf die Bühne gebracht werden. Die mitgebrachten Gegenstände dürfen weder betanzt noch begangen werden.

5.5 Musik und Ausführung (Disziplin V)

Der Schautanz kann die moderne Musik, die bis zum Jazz und Pop gehen kann, zum Inhalt haben. Der Schautanz ist ein geschlossener Tanz, bei dem alle von Anfang bis Ende zu tanzen haben. Gesellschaftsformationstänze sind nicht erlaubt. Bei Meldung zum Turnier ist jeweils das Thema des Tanzes anzugeben.

5.6 Verbote bei allen Disziplinen

Verboten sind:

- a) Lichteffekte jeder Art (nur weißes Licht),
- b) Gefährliche Würfe, bei denen sich die Partner vollkommen voneinander lösen
- c) Aufmarsch nach Tonträgermusik (ausgenommen Schautanz)

5.7 Zeitdauer der Tänze in allen Disziplinen

Alle Tänze dürfen die Zeitdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Wertung und Zeitdauer beginnt, wenn der erste Mitwirkende die Bühne betritt, und endet nach Ablauf der Musik. Die Zeit zwischen Grundstellung und Beginn der Tonträgermusik wird nicht mitgerechnet.

5.8 Bewertet wird bei den Disziplinen I, II, III, IV mit folgenden Gewichtungen:

1. Aufmarsch 5 Punkte
2. Grundstellung 5 Punkte
3. Uniform 10 Punkte
4. Ausstrahlung 10 Punkte
5. Schrittvielfalt 10 Punkte
6. Schwierigkeitsgrad 10 Punkte
7. Darstellung der Disziplin 15 Punkte
8. Exaktheit und Ausführung 15 Punkte
9. Choreografie 20 Punkte
(Musik 5 Punkte
Tanz 15 Punkte)

5.9 Bewertet wird bei der Disziplin V mit folgenden Gewichtungen:

1. Thematik 10 Punkte
2. Originalität 5 Punkte
3. Kreativität 15 Punkte
4. Kostüm 15 Punkte
5. Schritt- und Bewegungsvielfalt 15 Punkte
6. Ausführung 20 Punkte
7. Musik 5 Punkte
8. Choreografie 15 Punkte